

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>**Diplom Führungsaufgaben**<sup>(1)</sup> In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup>**Diploma Managerial Tasks**<sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt oder an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen:  
Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in der gesamten Einrichtung

Hiezu zählen insbesondere:

- Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation
- Führung und Einsatz des Personals im Pflegebereich
- Organisation der Sachmittel und Überwachung des Sachmitteleinsatzes im Pflegebereich
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Organisationseinheiten und Berufsgruppen

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup>

Insbesondere Krankenanstalten, Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen, Einrichtungen, die Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten.

**Selbständige Ausübung reglementierter Berufe:**

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur freiberuflichen Ausübung berechtigt.

<sup>(3)</sup> Falls gegeben**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Sonderausbildung für Führungsaufgaben; Adresse siehe Diplom</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz</p>
<p><b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b></p> <p>ISCED 453 Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. c)</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p><u>Theoretische Ausbildung:</u> sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) <u>Praktische Ausbildung:</u> ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden <u>Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugang zu weiteren Sonderausbildungen</li> <li>• Zugang zur Berufsreifeprüfung</li> <li>• Zugang zu Universitätslehrgängen; Zugang zum Studium der Pflegewissenschaften nach Ablegung der Reifeprüfung</li> </ul>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b> Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F. Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 453/2005</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderausbildung für Führungsaufgaben nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege- Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung</li> <li>• Universitäre Ausbildungen und Fachhochschulausbildungen, die durch die Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung oder durch Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen einer Sonderausbildung für Führungsaufgaben gleichgehalten sind</li> </ul>
<p><b>Zusätzliche Informationen</b></p> <p><b>Zugang:</b> Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger, der die Sonderausbildung veranstaltet, im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung.</p> <p><b>Ausbildungsdauer:</b> 1600 Stunden (1 Jahr) <u>Theoretische Ausbildung:</u> 1300 Stunden <u>Lernfelder:</u> Person-Interaktion-Kommunikation; Gesundheit-Krankheit-Gesellschaft; Wissenschaft und Beruf; Führen und Leiten; Management, Angewandtes Pflegemanagement; Einrichtungsautonomer Bereich <u>Praktische Ausbildung:</u> 300 Stunden</p> <p><b>Bildungsziele:</b> Vermittlung von Kompetenzen für die Ausübung von Führungsaufgaben.</p> <p><b>Weitere Informationen:</b> (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <a href="http://www.zeugnisinfo.at">http://www.zeugnisinfo.at</a> und <a href="http://www.bildungssystem.at">http://www.bildungssystem.at</a></p> <p><b>Nationales Europasszentrum:</b> <a href="mailto:europass@oead.at">europass@oead.at</a> Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685</p>